

Klausel 838:

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2001) wird folgendes vereinbart: Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. weniger als 20 %, wird keine Versicherungsleistung gezahlt. Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2.

- mindestens 20 % und weniger als 50 %, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung gezahlt,
- 50 % und mehr, wird für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Leistung erbracht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Folgen der Kinderlähmung und der durch Zekkenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis im Sinne und im Umfang der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2001), wobei zur Bemessung der Versicherungsleistung die einfache Versicherungssumme herangezogen wird.

Artikel 18, Pkt. 3. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995) wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalles und /oder die Unfallfolgen beeinflusst, ist der Invaliditätsgrad für die Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Progressionsstaffel bei Invalidität

Inv. Grad Leistung in % der Versicherungssumme
% Arbeitsunfall Freizeitunfall

2	-	-
10	-	-
<u>15</u>	-	-
20	20	20
30	30	30
40	40	40
<u>45</u>	<u>45</u>	<u>45</u>
50	50	50
60	80	80
70	110	110
80	140	140
90	170	170
<u>100</u>	<u>200</u>	<u>200</u>